

Die Praxisphase in Stichworten

1. Voraussetzung:

Es müssen 90 Cr aus den Studienplansemestern 1 bis 4 vorliegen.

2. Dauer:

13 Wochen Montag bis Freitag (520h, 65Tage),
zusammenhängend in der zweiten Hälfte des 5. Studienplansemesters. Den genauen
Anfangszeitpunkt legt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII vor Beginn des
Semesters fest.

3. Arbeitszeit:

Der/die Student/in arbeitet an 5 Tagen in der Woche in der Ausbildungsstelle (Betrieb) zu
den betriebsüblichen Arbeitszeiten (feste Zeiten, Gleitzeit). Eine Teilnahme an anderen
Lehrveranstaltungen während der Arbeitszeit ist ausgeschlossen.

4. Art der Tätigkeit:

Die Studierenden sollen eine ingenieurnahe, praxisbezogene, i. A. auch fachbezogene
Tätigkeit z.B. in folgenden Bereichen ausführen:

- Forschung, Entwicklung oder Labor,
- Planung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Qualitätssicherung,
- Programmierung, Prüfung von Geräten, Maschinen und Anlagen,
- Inbetriebnahme, Wartung oder Projektierung von Anlagen,
- Studioteknik, Radio- und Fernsehtechnik etc.

Die Studierenden sollen innerhalb eines Projektrahmens klar formulierte Teilaufgaben im
Kontakt mit dem Projektteam bearbeiten.

Die Studierenden sollen mehrere Arbeitsbereiche der Firma (Einrichtung) kennen lernen
und Informationen über deren Eingliederung in den Gesamtbetrieb erhalten. Es soll
neben fachlicher auch methodische und soziale Kompetenz vermittelt werden
(Planungswerkzeuge, Teamarbeit, Projektmanagement, Qualitätssicherung,
Betriebsorganisation, Betriebsklima, Unternehmenskultur u.a.m.).

5. Qualitative Kriterien:

Die ausbildende Firma (Einrichtung) muss über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen,
die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während der praktischen
Tätigkeit zu betreuen, um eine dem Ziel der Praxisphase entsprechende Ausbildung
sicherzustellen. Bei der Definition der Aufgaben sind das bisher im Studium erworbene
Wissen und die fachlichen Neigungen des/der Studierenden angemessen zu
berücksichtigen. Den Studierenden ist während ihrer praktischen Tätigkeit ein
ingenieurnaher Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

6. Bewerbung:

Vom Studenten/Studentin wird ein Antrag zum Nachweis eines Praxisplatzes an den Beauftragten für die Praxisphase gestellt. Der Beauftragte vermittelt dem Studenten/der Studentin einen Platz in einer Firma (Einrichtung). Der Student/die Studentin bewirbt sich bei der Firma mit einem aussagekräftigen Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf, Kopie des letzten Notennachweises und unbeglaubigten Kopien von Zeugnissen über praktische Tätigkeiten oder Ausbildung.

7. Vertrag:

Ist die Bewerbung des Studenten/der Studentin erfolgreich und er/sie erhält eine Zusage, wird ein Ausbildungsvertrag vom Fachbereich VII erstellt und an die Firma (Einrichtung) gesendet. Die Firma schickt den unterschriebenen Vertrag (3 Exemplare) an den Fachbereich VII zurück. Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird der Vertrag vom Beauftragten der Praxisphase unterschrieben. Einige Firmen (Einrichtungen) erstellen eigene Verträge. Diese werden i.d.R. von der Beuth Hochschule übernommen.

8. Auswärtige Tätigkeit:

Nach Rücksprache mit den Beauftragten der Praxisphase sind Tätigkeiten außerhalb Berlins und im Ausland möglich und auch erwünscht.

9. Betreuung:

Durch die Ausbildungsstelle (Firma, Einrichtung) soll eine fachliche und organisatorische Betreuung durch einen Betreuer der Ausbildungsstelle erfolgen. Zusätzlich benennt der Fachbereich VII (eigener Vorschlag erwünscht) eine fachlich betreuende Lehrkraft der Beuth Hochschule, die den Studenten/die Studentin am Arbeitsplatz besucht und bei auftretenden Fragen behilflich ist. Sofern der Bedarf eines direkten Austausches zwischen der Einrichtung und den Betreuern in der Fachhochschule besteht, erfolgt dieser zeitnah.

10. Entgelt:

Die Ausbildungsstelle zahlt u.U. ein Entgelt (Ausbildungsvergütung). Die Einkünfte in der Praxisphase sind zunächst steuerpflichtig, werden aber bei Unterschreitung einer Jahreshöchstgrenze nach Antrag beim Finanzamt zurückerstattet.

11. Versicherung:

Der/die Student/in hat während der Praxisphase weiterhin den Status eines Studenten/einer Studentin, d.h. es sind keine speziellen Versicherungen/Sozialversicherung u.ä. zu bezahlen.

12. Praxisbericht:

Der/die Student/in fertigt einen Bericht über den Inhalt und Ablauf der Ausbildung (15 Seiten fachlicher Inhalt) an. Der Bericht muss vor Abgabe beim Betreuer in der Beuth Hochschule von der Ausbildungsstelle geprüft und abgezeichnet werden.

13. Erfolg der Praxisphase:

Das Modul „Betreute Praxisphase“ kann nur dann als erfolgreich beurteilt werden, wenn

- ein Beurteilungsbogen über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit vorliegt, (ein Firmenzeugnis sollte sich jede/r zusätzlich ausstellen lassen)
- ein von den Betreuern in der Firma anerkannter Bericht (15 Seiten fachlicher Inhalt) der Studierenden über ihre praktische Tätigkeit vorgelegt wird, der vom Betreuer in der Beuth Hochschule als den Anforderungen genügend bewertet wird und
- die Teilnahme an der Integrierten Veranstaltung „Dokumentationstechniken“ erfolgreich war.

Die Modulnote (Betreute Praxisphase) wird aus 40% Praxisphase + 40% Praxisbericht + 20% SU Dokumentationstechniken gebildet.

14. Anerkennung:

Den Studierenden können auf Antrag (formloser Antrag an den Dekan des FBVII) praktische Tätigkeiten für die Praxisphase anerkannt werden, wenn

- der Inhalt dieser Tätigkeiten dem Ziel und den qualitativen Kriterien der Praxisphase entspricht,
- diese Tätigkeiten 20 Wochen in Vollzeitform (1 Woche = 5 Arbeitstage, 1 Arbeitstag = 8 Stunden => 800 Stunden) oder bei Teilzeitform einen äquivalenten Zeitraum in höchstens drei zeitlich getrennten Abschnitten umfassten,
- deren Beginn nach ihrem 2. Fachsemester oder nach dem Ende einer einschlägigen Techniker-Ausbildung bzw. einer einschlägigen vergleichbaren Ausbildung liegt,
- darüber Zeugnisse und Beurteilungsbogen der Beschäftigungsstellen vorliegen und
- die Studierenden einen Bericht (15 Seiten fachlicher Inhalt) über ihre Tätigkeiten einreichen, der vom Beauftragten für die Praxisphasen in der Beuth Hochschule als den Anforderungen genügend bewertet wird.

Ein Anerkennungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei den zuständigen Beauftragten für die Praxisphase des Studiengangs einzureichen, die darüber entscheiden. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit umfasst nicht die integrierte Lehrveranstaltung des Moduls.

15. Rechtsgrundlage: RSPO 2012, Ordnung für Praxisphasen an der BHT Berlin (OPp).